



Amtsblatt

und Mitteilungsblatt der
Großen Kreisstadt Donauwörth

Erscheint nach Bedarf

Nr. 34 Freitag, den 27.08.2021

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG):

Antrag auf wasserrechtliche Plangenehmigung für Gewässeraufweitungen zur Herstellung von Retentionsraum auf dem Grundstück Fl.-Nrn. 398, 404, 682, 683 der Gemarkung Wörnitzstein und Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus den Stadtteilen Wörnitzstein, Huttenbach, Felsheim und Osterweiler in die Wörnitz, den Reißbach, den Riedgraben und in weitere Gräben zur Wörnitz

B e k a n n t m a c h u n g

Die Große Kreisstadt Donauwörth betreibt in den Stadtteilen Wörnitzstein, Huttenbach, Felsheim und Osterweiler ein Kanalnetz im Trennsystem. Das Schmutzwasser der Stadtteile Wörnitzstein und Felsheim wird der Kläranlage Donauwörth zugeführt. In den Stadtteilen Huttenbach und Osterweiler werden Kleinkläranlagen betrieben. Die Einleitungen des Niederschlagswassers sind bisher mit Bescheid vom 24.03.2011, AZ.: 42-632-01/023.00, befristet bis 31.12.2022 erlaubt. Das Niederschlagswasser aus den Stadtteilen Wörnitzstein, Huttenbach, Felsheim und Osterweiler wird in die Wörnitz, den Reißbach, den Riedgraben und in weiter Gräben zur Wörnitz eingeleitet.

Mit Schreiben vom 18.12.2019 und der Vorlage der entsprechenden Planunterlagen beantragte die Große Kreisstadt Donauwörth beim Landratsamt Donau-Ries die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitungen von Niederschlagswasser in oben genannte Gewässer.

Das Vorhaben der Großen Kreisstadt Donauwörth beinhaltet **Gewässerbenutzungen** im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz(WHG) und bedarf gemäß § 8 Abs. 1 WHG der

- **gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG.**

Die Planung beinhaltet das Einleiten von Niederschlagswasser aus den Stadtteilen Wörnitzstein, Huttenbach, Felsheim und Osterweiler in v. g. Gewässer, entsprechend § 57 Abs. 1 WHG und Bedarf, da die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis beantragt wird, gem. Art. 69 Satz 2 BayWG der Durchführung eines Verfahrens nach Art 72 bis 78 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz(BayVwVfg).

Das erforderliche wasserrechtliche Verfahren wird derzeit beim Landratsamt Donau-Ries, Donauwörth, Pflegstr. 2, Haus C, 2. Stock, Zimmer 2.97, durchgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die **Planunterlagen** in der **Zeit von 30.08.2021 bis 30.09.2021** im Rathaus der Stadt Donauwörth, Rathausgasse 1, Zimmer 3 während der Dienststunden zur **Einsichtnahme** ausliegen.
2. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, **bis spätestens 2 Wochen** nach Ablauf der Auslegefrist, das ist bis zum 14.10.2021, bei der oben genannten Auslegestelle oder dem Landratsamt Donau-Ries, Donauwörth, Pflögstr.2, **Einwendungen** schriftlich oder zur Niederschrift erheben kann.
3. falls gegen das Vorhaben Einwendungen erhoben werden, diese eventuell in einem später stattfindenden Erörterungstermin erörtert werden. Gegebenenfalls wird ein solcher Termin noch ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden rechtzeitig vorher über Zeit und Ort des Erörterungstermins benachrichtigt.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden,

4. die Zustellung der Entscheidung über die aufrecht erhaltenden Einwendungen und die Benachrichtigung der Einwendungsführer von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Bekanntmachung über die Bürgerverzeichnisse und die Erteilung von Abstimmungsscheinen für die Bürgerentscheide "Sanierung des Donauwörther Tanzhauses" und "Neues Forum Tanzhaus" am 26. September 2021

1. Die Bürgerverzeichnisse für die Stimmbezirke werden an den Werktagen während der allgemeinen Dienststunden in der Zeit vom **06.09.2021** (20. Tag vor dem Abstimmungstag) bis zum **10.09.2021** (16. Tag vor dem Abstimmungstag)

von Montag bis Freitag in der Zeit von 8 Uhr bis 12 Uhr

am Montag und Dienstag in der Zeit von 13 Uhr bis 16 Uhr

am Donnerstag in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr

im **Bürgerbüro, Neue Kanzlei, Zimmer NK02 (barrierefrei), Kapellstr. 6, 86609 Donauwörth** für Stimmberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Jeder Stimmberechtigte kann die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der zu seiner Person im Bürgerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Stimmberechtigter die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der Daten von anderen im Bürgerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder eine Unvollständigkeit des Bürgerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Meldegesetz eingetragen ist.

2. Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in ein Bürgerverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.

Wer das Bürgerverzeichnis für unrichtig oder für unvollständig hält, kann innerhalb der oben genannten Einsichtsfrist Beschwerde einlegen. Die Beschwerde kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft eingelegt werden.

3. Stimmberechtigte, die in einem Bürgerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am **05.09.2021** (21. Tag vor dem Abstimmungstag) eine Abstimmungsbenachrichtigung mit einem Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Abstimmungsscheins. Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss Beschwerde gegen das Bürgerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.

4. Wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist und keinen Abstimmungsschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Bürgerverzeichnis er geführt wird.

5. Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben

5.1 durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde,

5.2 durch briefliche Abstimmung.

6. Einen Abstimmungsschein erhalten auf Antrag

6.1 Stimmberechtigte, die in einem Bürgerverzeichnis **eingetragen** sind

6.2 Stimmberechtigte, die in einem Bürgerverzeichnis **nicht eingetragen** sind, wenn

6.2.1 sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Bürgerverzeichnis oder die Frist für die Beschwerde wegen der Eintragung in das Bürgerverzeichnis versäumt haben, oder

6.2.2 ihr Stimmrecht erst nach Ablauf der in Nr. 6.2.1 genannten Antrags- oder Beschwerdefristen entstanden ist oder

6.2.3 ihr Stimmrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in einem Bürgerverzeichnis eingetragen wurden.

7. Der Abstimmungsschein kann bis zum **24.09.2021** 15:00 Uhr (2. Tag vor dem Abstimmungstag),

beim **Bürgerbüro, Neue Kanzlei, Zimmer NK02 (barrierefrei), Kapellstr. 6, 86609 Donauwörth**

schriftlich oder mündlich, **nicht aber fernmündlich**, beantragt werden. Die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Der auf der Rückseite der Abstimmungsbenachrichtigung abgedruckte Vordruck kann verwendet werden.

In den Fällen der Nr. 6.2 können Abstimmungsscheine noch bis zum Abstimmungstag, 15:00 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher

Erkrankung der Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

8. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen gesonderten Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Kann eine stimmberechtigte Person infolge einer Behinderung weder den Abstimmungsschein selbst beantragen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Unterstützung einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass die Antragstellung dem Willen der stimmberechtigten Person entspricht.

9. Stimmberechtigte erhalten mit dem Abstimmungsschein zugleich

- einen Stimmzettel,
- einen Abstimmungsumschlag für den Stimmzettel,
- einen hellgrünen Abstimmungsbriefumschlag für den Abstimmungsschein und den Abstimmungsumschlag mit der Anschrift, an die der Abstimmungsbrief zu übersenden oder abzugeben ist,
- ein Merkblatt für die briefliche Abstimmung.

10. Der Abstimmungsschein, der Stimmzettel und die Briefabstimmungsunterlagen werden den Stimmberechtigten zugesandt. Sie können auch an die Stimmberechtigten persönlich ausgehändigt werden. Anderen Personen als den Abstimmungsberechtigten dürfen der Abstimmungsschein, die Stimmzettel für jede oben bezeichnete Abstimmung und die Briefabstimmungsunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Stimmberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor der Aushändigung der Unterlagen schriftlich zu versichern. Die bevollmächtigte Person muss bei Abholung der Unterlagen das 16. Lebensjahr vollendet haben; auf Verlangen hat sie sich auszuweisen. Kann eine stimmberechtigte Person infolge einer Behinderung weder die Unterlagen selbst abholen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass sie entsprechend dem Willen der stimmberechtigten Person handelt.

11. Verlorene Abstimmungsscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor dem Abstimmungstag, 12 Uhr, ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden.

12. Ein Stimmberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Stimmberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Stimmberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Abstimmung einer anderen Person erlangt hat.

13. Bei der brieflichen Abstimmung sorgen die stimmberechtigten Personen dafür, dass der Abstimmungsbrief rechtzeitig bei der Gemeinde, spätestens am Abstimmungstag bis 18 Uhr, eingeht. Der Abstimmungsbrief kann auch bei der Gemeinde abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie brieflich abzustimmen ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die briefliche Abstimmung.

26.08.2021

gez. Nagl
(Abstimmungsleiter)

Bürgerentscheide „Sanierung des Donauwörther Tanzhauses“ und „Neues Forum Tanzhaus“ am 26. September 2021

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 24. Juni 2021 das Bürgerbegehren „Sanierung des Donauwörther Tanzhauses“ zugelassen sowie das Ratsbegehren „Neues Forum Tanzhaus“ mit den nachfolgenden Fragestellungen und Begründungen beschlossen:

Bürgerbegehren „Sanierung des Donauwörther Tanzhauses“

Fragestellung:

Sind Sie dafür, dass der Vollzug des Abrissbeschlusses des Stadtrates vom 25. März 2021 aufgehoben wird und das Tanzhaus stattdessen saniert wird?

Begründung:

Der Donauwörther Stadtrat hat am 25. März 2021 beschlossen, das Tanzhaus abzureißen. Zuvor war am 27. Januar 2020 ein Beschluss für die Sanierung gefasst worden. Für einen Abriss und Neubau gibt es bislang kein faktenbasiertes Konzept. Für eine Sanierung besteht ein Nutzungskonzept. Die Kosten für Abriss und Neubau sind ebenfalls nicht bekannt. Das Tanzhaus ist prägend für die Reichsstraße. In seiner Grundsubstanz stellt es nach wie vor ein gut sanierungsfähiges und sehr gut weiter nutzbares Gebäude (Bau: 1973-1975) dar. Das bestätigt ein neutrales, von der Stadt in Auftrag gegebenes Gutachten. Ein Abriss ist weder nachhaltig, noch ökologisch oder ressourcenschonend. Mit einer Sanierung kann zeitlich schneller und aller Voraussicht nach kostengünstiger sofort begonnen werden. Nur im Falle einer Sanierung stehen öffentliche Fördergelder zur Verfügung. Im Gegensatz zu Abriss und Neubau reduzieren sich bei einer Sanierung Baulasten wie Verkehrsbehinderungen für Reichsstraße und Spindeltaal, Lärm und Staub und Belastungen für Geschäftswelt und Bürger. Die Altstadtsatzung wird beachtet.

Ratsbegehren „Neues Forum Tanzhaus“

Fragestellung:

Sind Sie dafür, dass der Beschluss des Stadtrates vom 25. März 2021 vollzogen wird und eine Neugestaltung und ein nutzungsorientierter Neubau an Stelle des Tanzhauses umgesetzt werden?

Begründung:

Dem Bürger soll die Möglichkeit gegeben werden, mit dem Ratsbegehren für einen nutzungsorientierten, kostengünstigeren Neubau zu stimmen, um damit eine zukunftsfähige Innenstadtentwicklung zu ermöglichen.

Außerdem wird die folgende Stichfrage gestellt:

Werden die bei Bürgerentscheid 1 (Bürgerbegehren) und 2 (Ratsbegehren) zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise jeweils mehrheitlich mit Ja beantwortet: Welche Entscheidung soll dann gelten – Bürgerentscheid 1 oder Bürgerentscheid 2?

Die Abstimmung über beide Begehren findet am gleichen Tag, zusammen mit der Wahl zum Deutschen Bundestag, am 26. September 2021 statt.

Musterstimmzettel für die Bürgerentscheide

**Stimmzettel für die Bürgerentscheide
in der Großen Kreisstadt
Donauwörth am 26.09.2021**

Bürgerentscheid 1:

Bürgerbegehren

„Sanierung des Donauwörther Tanzhauses“

Bürgerentscheid 2:

Ratsbegehren

„Neues Forum Tanzhaus“

Sind Sie dafür, dass der Vollzug des Abrissbeschlusses des Stadtrates vom 25. März 2021 aufgehoben wird und das Tanzhaus stattdessen saniert wird?

Sind Sie dafür, dass der Beschluss des Stadtrates vom 25. März 2021 vollzogen wird und eine Neugestaltung und ein nutzungsorientierter Neubau an Stelle des Tanzhauses umgesetzt werden?

Sie haben hier eine Stimme

Ja

Nein

Sie haben hier eine Stimme

Ja

Nein

Stichfrage

Werden die bei Bürgerentscheid 1 und 2 zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise jeweils mehrheitlich mit Ja beantwortet:

Welche Entscheidung soll dann gelten?

Sie haben hier eine Stimme

**Bürgerentscheid 1
(Bürgerbegehren)**

**Bürgerentscheid 2
(Ratsbegehren)**

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bundestagswahl am 26. September 2021

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für

die Große Kreisstadt Donauwörth

wird in der Zeit von **Montag, 06. September, bis Freitag, 10. September 2021** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten

im Bürgerbüro, Neue Kanzlei, Zimmer NK02 (barrierefrei), Kapellstr. 6, 86609 Donauwörth

für Wahlberechtigte **zur Einsichtnahme bereitgehalten**. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein **Sperrvermerk** gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder** einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von **Montag, 06. September, bis spätestens Freitag, 10. September 2021, 12 Uhr** bei

Bürgerbüro, Neue Kanzlei, Zimmer NK02 (barrierefrei), Kapellstr. 6, 86609 Donauwörth **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 05. September 2021 eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 254, Donau-Ries durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person.
Der Wahlschein kann **bis zum Freitag, 24. September 2021, 18 Uhr,**

im Bürgerbüro, Neue Kanzlei, Zimmer NK02 (barrierefrei), Kapellstr. 6, 86609 Donauwörth

schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wer bei **nachgewiesener plötzlicher Erkrankung** den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr,** beantragen.

5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn

a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum Sonntag, 05. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum Freitag, 10. September 2021) versäumt hat,

b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchst. a) genannten Fristen entstanden ist,

c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Stadt von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann in dem oben genannten Fällen bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr,** schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.

6. Wer den **Antrag für eine andere Person stellt,** muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderung können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (Samstag, 25. September 2021), 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8. Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen

durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird **und** die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Stadt vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**.

9. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.** Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

10. Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

26.08.2021

gez. Nagl
(Leiter Wahlamt)

Kontakt ins Rathaus: Bürgertelefon und Feedback-Mailadresse

Als Weg für Austausch und Kontakt mit der Stadtverwaltung hat sich das Bürgertelefon seit langem bewährt: Unter der Nummer 0906 789-789 kann rund um die Uhr eine Nachricht hinterlassen werden. Als Ergänzung gibt es jetzt auch die Mailadresse feedback@donauwoerth.de. Ob Bürgertelefon oder Feedback-Postfach: Wir nehmen Ihre Wünsche und Anregungen gerne auf, eine Antwort bekommen Sie so schnell wie möglich. Bitte beachten Sie: Anonyme Anrufe am Bürgertelefon können nicht bearbeitet werden.

Stadt Donauwörth
Josef Reichensberger
Bürgermeister